

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vertrag über IT-Dienstleistungen

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	2
2. Angebote, Vertragsschluss, Form	2
3. Art und Umfang der Dienstleistung	2
5. Austausch von Personen	3
6. Mitwirkungsleistung des Auftraggebers.....	3
7. Leistungsänderungen	4
8. Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen.....	4
9. Vergütung.....	5
10. Verzug	5
11. Kündigung.....	6
12. Schutzrechtsverletzung	6
13. Haftung.....	7
14. Vertraulichkeit, Referenznennung.....	7
15. Datenschutz	9
16. Verjährung.....	9
17. Schlichtungsverfahren.....	9
18. Schlussbestimmungen	10

1. Geltungsbereich

- 1.1 Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Dienstverträge der eSourceONE GmbH (eSourceONE) gegenüber dem Auftraggeber, soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB erkennt eSourceONE nicht an, es sei denn, der Geltung dieser AGB wird ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder –annahme des Auftraggebers unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsbedingungen ist im Internet unter <https://www.es1.de/agbs/> jederzeit abrufbar.

2. Angebote, Vertragsschluss, Form

- 2.1 Der Vertrag kommt zustande durch Angebotsbestätigung des Auftraggebers oder Auftragsbestätigung von eSourceONE. Die jeweilige Bestätigung bedarf der Textform. Einer Auftragsbestätigung in Textform steht die Übersendung der Rechnung gleich.
- 2.2 Angebote und Preislisten von eSourceONE sind freibleibend. Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.3 Mündliche Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen durch Angestellte, Handelsvertreter oder sonstige Mitarbeiter von eSourceONE sind für eSourceONE nur dann verbindlich, wenn sie durch eSourceONE in Textform bestätigt worden sind.
- 2.4 An fixe Angebote hält sich eSourceONE in Ermangelung anderweitiger Bestimmung zwei (2) Wochen gebunden, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Abgabe.
- 2.5 Dem Auftraggeber werden kein Eigentum und keine Nutzungsrechte an Zeichnungen, Entwürfen, Layouts, Software und sonstigen Materialien und Unterlagen eingeräumt, die im Rahmen von Angeboten und Vertragsverhandlungen übergeben werden. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von eSourceONE.

3. Art und Umfang der Dienstleistung

- 3.1 eSourceONE erbringt die Dienstleistung zu den Vereinbarungen im Vertrag. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Der Auftraggeber trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung.
- 3.2 eSourceONE erbringt die Dienstleistung nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.
- 3.3 eSourceONE ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit diese dem Auftraggeber zumutbar sind.

- 3.4 eSourceONE ist nicht zur Herausgabe von zur vertraglichen Leistung führenden Zwischenergebnissen, Entwürfen, Layouts, Quelldateien etc. verpflichtet.
- 3.5 Die patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe und sonstige Leistungen ist durch eSourceONE nicht geschuldet.
- 3.6 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.

4. Zusammenarbeit der Vertragspartner

- 4.1 Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die im Vertrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner.
- 4.2 Bei Ausfall durch Urlaub, Krankheit etc. sind Ersatzpersonen zu benennen.
- 4.3 Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- 4.4 Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem von eSourceONE benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen von eSourceONE eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von eSourceONE eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

5. Austausch von Personen

Der Auftraggeber kann mit Begründung den Austausch einer von eSourceONE zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese wiederholt und schwerwiegend gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten von eSourceONE.

6. Mitwirkungsleistung des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber unterstützt eSourceONE bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre zu schaffen, die zur Leistungserbringung durch eSourceONE erforderlich sind. Außerdem hat der Auftraggeber rechtzeitig Informationen, Materialien, Daten („Inhalte“) sowie Hard- und Software vollständig und rechtzeitig bereitzustellen, soweit die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers dies einfordern.
- 6.2 Vom Auftraggeber bereitzustellende Inhalte sind in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, digitalen Format zur Verfügung zu stellen.

- 6.3 Erkennt der Auftraggeber, dass eigene Angaben, Anforderungen oder Inhalte fehlerhaft unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen eSourceONE unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers, die im Rahmen des Vertrags geschuldet sind, erfolgen ohne besondere Vergütung.

7. Leistungsänderungen

- 7.1 Wünscht der Auftraggeber eine Änderung des vertraglich bestimmten Umfangs der Leistungen, so teilt er dies eSourceONE in Textform mit. Diese wird den Änderungswunsch des Auftraggebers und dessen Auswirkungen auf die bestehende Vereinbarung prüfen. Die Prüfung ist mit dem üblichen Stundensatz von eSourceONE zu vergüten.
- 7.2 eSourceONE teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfung in Textform mit. Hierbei wird sie entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches unterbreiten oder darlegen, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- 7.3 Ist die Änderung nach dem Ergebnis der Prüfung durchführbar, werden sich die Vertragsparteien bezüglich des Inhalts des Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches abstimmen. Kommt eine Einigung zustande, wird der Vertrag insoweit geändert. Kommt keine Einigung zustande, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.
- 7.4 Vereinbarte Termine werden, wenn und insoweit sie vom Änderungsverfahren betroffen sind, unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der auszuführenden Änderungswunsches zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verschoben. eSourceONE wird dem Auftraggeber die neuen Termine mitteilen.
- 7.5 Wünscht eSourceONE eine Änderung des vertraglich bestimmten Umfangs der Leistungen, so teilt sie dies dem Auftraggeber in Textform mit und unterbreitet einen Umsetzungsvorschlag entsprechend Ziffer 7.2. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Ziffern 7.3 und 7.4. Die mit der Erarbeitung des Änderungsvorschlags verbundenen Aufwendungen trägt eSourceONE.

8. Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

eSourceONE räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein.

9. Vergütung

- 9.1 Eine im Vertrag vereinbarte Vergütung nach Aufwand ist das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen. Materialaufwand wird gesondert vergütet. Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten für eSourceONE werden wie Arbeitszeiten vergütet.
- 9.2 eSourceONE erstellt monatlich nachträglich Rechnungen.
- 9.3 Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und des von eSourceONE erstellten Leistungsnachweises fällig.
- 9.4 Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.
- 9.5 Ein im Vertrag vereinbarter Festpreis ist das Entgelt für alle vertraglichen Leistungen.
- 9.6 Ein Festpreis wird nach vollständiger Erbringung der Dienstleistung fällig. Voraussetzung für die Fälligkeit ist der Erhalt einer prüffähigen Rechnung.
- 9.7 Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vergütet.
- 9.8 Ist ein Vergütungsvorbehalt vereinbart, so gilt, falls keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, Folgendes:
- 9.8.1 Die Vergütung kann frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss erhöht werden. Weitere Erhöhungen können frühestens nach Ablauf von jeweils 12 Monaten gefordert werden. Eine Erhöhung ist dem Auftraggeber anzukündigen und wird frühestens drei (3) Monate nach Zugang der Mitteilung wirksam. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, dass eSourceONE die Vergütung als allgemeinen Listenpreis vorsieht und auch von anderen Auftraggebern erzielt.
- 9.8.2 Sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Vergütung erfüllt, hat der Auftraggeber innerhalb der Ankündigungsfrist das Recht, den Vertrag für die von der Erhöhung betroffenen Leistungen frühestens zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Preise zu kündigen, sofern die Erhöhung 5% der zuletzt gültigen Preise überschreiten sollte.
- 9.9 Weicht ein vergütungsbestimmender Faktor im Laufe der Vertragsdurchführung nicht nur unerheblich vom Vertrag ab, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Vergütung.

10. Verzug

- 10.1 Im Verzugsfall kann der Auftraggeber eSourceONE eine Frist von mindestens zwei (2) Wochen zur Leistung setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Insoweit gilt Ziffer 13.
- 10.2 Verlangt der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung, ist die Zahlungspflicht von eSourceONE begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag.
- 10.3 Ein von eSourceONE wegen Verzuges bereits geleisteter pauschalierter Schadensersatz gemäß Ziffer 10.2 wird angerechnet.

- 10.4 Es bleibt eSourceONE unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 10.5 Leistungsverzögerungen aufgrund von Umständen im Verarbeitungsbereich des Auftraggebers (z.B. nicht rechtzeitige Einbringung von Mitwirkungsleistungen) und höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, allgemein Störungen der Telekommunikation) hat eSourceONE nicht zu vertreten. Sie berechtigen eSourceONE, das Erbringen der betreffenden Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinausschieben. eSourceONE wird dem Auftraggeber Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.
- 10.6 Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen Rechte von eSourceONE – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. eSourceONE behält sich vor, einen weitergehenden Verzugsschaden, insbesondere eine höhere Zinsbelastung, geltend zu machen. Pro Mahnschreiben werden Gebühren in angemessener Höhe berechnet.
- 10.7 Bei Zahlungsverzug kann eSourceONE weitere Leistungen aussetzen, bis alle fälligen Forderungen vom Auftraggeber bezahlt bzw. ausreichende Sicherheiten gestellt wurden.
- 10.8 Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Auftraggeber mit der Einlösung fälliger Schecks oder Wechsel in Verzug, so ist eSourceONE berechtigt, sofortige Zahlungen aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen.

11. Kündigung

Ist der Dienstvertrag als Dauerschuldverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann er von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende gekündigt werden. § 624 BGB bleibt unberührt.

12. Schutzrechtsverletzung

- 12.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen rechtskräftig festgestellter Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der übergebenen Dienstleistungsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet eSourceONE wie folgt:
- eSourceONE wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die vereinbarten Dienstleistungsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Dienstleistung in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen oder eSourceONE von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Auftraggeber zu angemessenen Bedingungen nicht, hat er diese Dienstleistungsergebnisse gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines

die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurück zunehmen. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Dienstleistungsergebnisse zurückzugeben.

- 12.2 Voraussetzungen für die Haftung von eSourceONE nach Ziffer 12.1 sind, dass der Auftraggeber eSourceONE von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen eSourceONE überlässt oder nur im Einvernehmen mit eSourceONE führt. Dem Auftraggeber durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten von eSourceONE.
- 12.3 Stellt der Auftraggeber die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
- 12.4 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen eSourceONE ausgeschlossen.

13. Haftung

- 13.1 Beide Parteien haften nach diesem Vertrag für Pflichtverletzungen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und grobem Organisationsverschulden der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden.
- 13.2 Beide Parteien haften bei Schäden wegen der Verletzung einer Person, deren Gesundheit der Höhe nach unbegrenzt und unabhängig von der Art des Verschuldens.
- 13.3 Die Haftung für Sachschäden ist der Höhe nach auf maximal Euro 50.000 € beschränkt.
- 13.4 eSourceONE haftet nicht bei leicht fahrlässiger Nichterfüllung vertraglicher Nebenpflichten.
- 13.5 Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich.
- 13.6 Bei Erkennen einer Schadensgefahr unter Anwendung der im Geschäftsgang üblichen Sorgfalt besteht eine Schadensminderungsobliegenheit. Dementsprechend sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensabwendung (Risikominimierung) bzw. –Begrenzung durchzuführen. Bei einem Verstoß gegen diese Obliegenheit ist ein Ersatzanspruch des Geschädigten entsprechend zu kürzen.
- 13.7 Sind mehrere Schäden auf dasselbe schadensbegründende Ereignis zurückzuführen, so gelten alle Schäden zusammen im Sinne dieser Regelung als ein Schadensfall.
- 13.8 Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

14. Vertraulichkeit, Referenznennung

- 14.1 Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit über Informationen und das Konditionsgefüge dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse.
- 14.2 Vertrauliche Informationen im Sinne der vorstehenden Ziffer sind

- alle verkörpert Informationen und Unterlagen, einschließlich der Vertragsdokumente, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen bzw. ihrer Natur ergibt. Vertrauliche Informationen sind insbesondere technische, geschäftliche und sonstige Informationen, beispielsweise Informationen in Bezug auf Technologien, Forschung und Entwicklung, Produkte, Dienstleistungen, Preise von Produkten und Dienstleistungen, Auftraggebern, Mitarbeiter, Subunternehmer, Marketing-Pläne, finanzielle Angelegenheiten.
 - Auch mündliche Informationen gelten als vertraulich, sofern sie bei der Mitteilung als vertraulich oder mit einem ähnlichen Hinweis bezeichnet und in einem entsprechend gekennzeichneten Protokoll zusammengefasst werden, das innerhalb von dreißig (30) Tagen dem anderen Vertragspartner zugeht.
- 14.3 Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die
- der empfangenden Vertragspartei bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei unter diesem Rahmenvertrag erhalten hat oder
 - die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbständig entwickelt hat oder
 - die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Nutzung und Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist oder
 - ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden oder
 - die eine Vertragspartei gegenüber der empfangenden Vertragspartei durch eine Erklärung in Textform von der Vertraulichkeit ausgenommen hat.
- 14.4 Der Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen nicht an unbefugte Dritte weitergeben und sie vor unbefugtem Zugriff und Missbrauch schützen.
- 14.5 Die Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus auf unbestimmte Zeit.
- 14.6 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
- 14.7 Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger Abstimmung – auch per E-Mail – zulässig. Ungeachtet dessen, darf eSourceONE den Auftraggeber auf ihrer Web-Seite oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen und die erbrachten Leistungen im Rahmen der Eigenwerbung vervielfältigen und verbreiten sowie zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben und auf sie hinweisen, es sei denn, der Auftraggeber kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.
- 14.8 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass E-Mail ein offenes Medium ist. eSourceONE übernimmt keine Haftung für die Vertraulichkeit von E-Mails. Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Kommunikation über andere Medien geführt werden.

15. Datenschutz

- 15.1 eSourceONE wird Daten im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer einschlägiger Datenschutzbestimmungen nur nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen.
- 15.2 eSourceONE verpflichtet sich, alle in seinem Wirkungskreis an der Leistungserbringung beteiligten Personen darüber zu belehren, dass die genannten Daten dem Datenschutz unterliegen und hierüber Stillschweigen zu bewahren ist. Insbesondere wird eSourceONE auf die strafrechtlichen Konsequenzen einer Datenschutzverletzung hinweisen. eSourceONE unterwirft sich insoweit den Bestimmungen der entsprechenden Datenschutzgesetze.
- 15.3 eSourceONE wird im Übrigen alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um einen unbefugten Zugriff Dritter auf entsprechende Daten in seinem Wirkungskreis zu verhindern.
- 15.4 eSourceONE wird im Übrigen alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die Anforderungen des technisch-organisatorischen Datenschutzes gemäß Artikel 32 EU-DSGVO einzuhalten.
- 15.5 Falls eSourceONE zu irgendeinem Zeitpunkt personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen eines vom Auftraggeber erteilten Auftrags erhebt, verarbeitet oder nutzt, Hardware des Auftraggebers wartet oder Software des Auftraggebers pflegt (Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-DSGVO), müssen die Vertragsparteien die darin festgelegten Pflichten erfüllen.

16. Verjährung

- 16.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach den Ziffern 12 und 13 beträgt ein (1) Jahr ab Kenntnis.
- 16.2 Unberührt bleibt die gesetzliche Verjährung von Ansprüchen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Körper und Gesundheit und aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

17. Schlichtungsverfahren

Die Parteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung (Ziffer 16) für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung (Ziffer 16).

18. Schlussbestimmungen

- 18.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. eSourceONE Erfüllungsort ist – soweit gesetzlich zulässig – am Sitz von eSourceONE.
- 18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bamberg. eSourceONE ist jedoch auch berechtigt, an einem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
- 18.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht wirksam oder durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, den mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.